



Rechtsjournal für August 2019



Gericht: LG Nürnberg-Fürth
AktENZEICHEN: 11 O 3362/19
Datum: 07.06.2019

Sperrung Twitter-Account rechtswidrig: "Digitales Hausrecht" insbesondere durch Meinungsfreiheit beschränkt

BGB
§ 1004 I

LEITSATZ: Die Sperrung eines Twitter-Accounts aufgrund eines Tweets, bei dem es sich um ein bloßes Werturteil handelt und somit von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst ist, ist trotz grundsätzlicher Möglichkeit zur Sperrung von Accounts insbesondere aufgrund der Verletzung der Twitter-Richtlinie zur Integrität von Wahlen rechtswidrig. Dem Betroffenen steht ein Anspruch auf Unterlassen der Sperrung zu.

SACHVERHALT

Der Antragsteller beehrte den Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichtet auf die Untersagung einer befristeten Sperre seines Accounts auf "twitter.com" wegen einer von ihm verfassten Äußerung. Die Antragsgegnerin betreibt die Plattform "twitter.com". Der Antragsteller benötigt den Account auch für die Arbeit in seiner Firma. Er veröffentlichte über sein Twitterprofil folgenden Tweet:

"Aktueller Anlass: Dringende Wahlempfehlung für alle AfD-Wähler. Unbedingt den Stimmzettel unterschreiben. ;-)

Daraufhin sperrte Twitter seinen Account aufgrund des Tweets. Auf die Abmahnung des Antragstellers folgte keine Reaktion der Antragsgegnerin. Er konnte sich zwar noch bei Twitter einloggen, konnte jedoch keine neuen Tweets veröffentlichen, andere Tweets lesen, retweeten, liken oder kommentieren.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war vor dem LG erfolgreich.

LÖSUNG

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, den Account des Antragstellers aufgrund des streitgegenständlichen Tweets befristet zu sperren. Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Unterlassung einer befristeten Sperre seines Accounts gem. § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB, Art. 2 I, 5 I 1 GG zu.

Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin besteht ein Vertrag über die Nutzung der Plattform Twitter. Dabei kann der Betreiber einer solchen Plattform grundsätzlich auch Verhaltensregeln zur Nutzung der Plattform



aufstellen und diese durch Sperrung des Nutzeraccounts durchsetzen. Dem Betreiber einer Internetplattform steht darüber hinaus ein "virtuelles Hausrecht" zu. Diese Befugnisse sind jedoch insbesondere durch die mittelbare Drittwirkung der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I GG beschränkt.

Die Äußerung des Antragstellers, die die Sperrung des Accounts verursachte, ist vorliegend vom Grundrecht der Meinungsfreiheit erfasst. Es handelt sich erkennbar um die Äußerung eines bloßen Werturteils und nicht um die Behauptung unwahrer Tatsachen. Bei satirischen Äußerungen zunächst der Aussagekern zu ermitteln. Betrachtet man die vorliegende Äußerung, so zeigt der Zwinker-Smiley am Ende des Tweets ganz klar, dass es sich vorliegend nicht um einen ernst gemeinten Rat an AfD-Wähler handelt. Als bloßes Werturteil ist der Tweet von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst.

Es kann dahinstehen, ob die Richtlinie zur Integrität von Wahlen wirksam in das Vertragsverhältnis der Parteien einbezogen wurde, da auch diese jedenfalls im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit auszulegen ist. Durch diese Richtlinie untersagte die Antragsgegnerin die Nutzung von Twitter mit dem Ziel, Wahlen zu manipulieren oder zu beeinträchtigen. Darunter falle das Posten oder Teilen von Inhalten, die sich negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken oder falsche Angaben zum Termin, zum Ort, oder zum Ablauf einer Wahl machen.

Es besteht ein Verfügungsgrund gem. §§ 935, 940 ZPO. Die besondere Dringlichkeit der Untersagung ergibt sich daraus, dass der Antragsteller den Account für seine beruflichen Tätigkeiten benötigt. Zudem dürfte die einstweilige Verfügung im Beschlusswege ohne mündliche Verhandlung ergehen, § 937 II ZPO, da bis zu einer erfolgreichen Zustellung der Antragschrift und der Ladung erfahrungsgemäß mehrere Wochen vergehen würden, was den effektiven einstweiligen Rechtsschutz des Antragstellers konterkarieren würde.



Gericht: VG Kassel
Aktenzeichen: 6 L 288/19.KS
Datum: 11.02.2019

„Der III. Weg“ – Demonstration in Fulda

VersG
§ 15 I

LEITSATZ: Das Verwaltungsgericht Kassel hat einem Eilantrag der Partei „Der III. Weg“ teilweise stattgegeben, mit sich diese gegen einen versammlungsrechtlichen Auflagenbescheid der Stadt Fulda gewandt hat.

SACHVERHALT

„Der III. Weg“ hat für den 16.02.2019 eine Versammlung (Aufzug) mit dem Thema „Ein Licht für Dresden“ angemeldet. Als Ort der Auftaktkundgebung wurde der Platz "Unterm Heilig Kreuz" genannt. Die Aufzugsformation soll u.a. wie folgt aussehen:

6 Trommler, in Dreierreihen: Außen jeweils eine Person mit grüner Fahne, in der Mitte eine Person mit zwei Fackeln (sogenanntes Feuerband), bei der Auftakt und Schlusskundgebung der Einsatz von zwei bengalischen Fackeln, jedoch keine Rauchfackeln. „Strobolicht“ mit Fliegeralarm am Schlusskundgebungsort, um optisch und akustisch einen Fliegeralarm/Bombenangriff zu simulieren.

Am 05.02.2019 erließ die Stadt Fulda einen Bescheid, mit dem sie insgesamt 49 Auflagen anordnete. U.a. wurde abweichend von der Anmeldung als Ort der Auftaktkundgebung der Buttermarkt festgelegt, die Anzahl der Fahnen als Kundgebungsmittel auf eine Fahne je zehn Teilnehmer beschränkt, es wurde lediglich das Anzünden und Abbrennen von bis zu zwei Wachsfackeln ausschließlich während der Dauer der stationären Kundgebungen an dem Kundgebungsort gestattet, ferner wurden der Einsatz von Stroboskoplicht oder sonstigen Blitzeffekten während der Ver-



sammlung sowie die akustische Simulation eines Flieger- oder Luftalarms, insbesondere durch Abspielen eines Sirentonens, untersagt.

Außerdem wurde das Mitführen oder Zeigen von Trommeln, Fahnen, Transparenten oder sonstigen Gegenständen, auf denen das Symbol der „Schwarzen Sonne“ abgebildet sei untersagt, das Tragen von Bekleidungsstücken oder Aufnahmen mit den Aufschriften „NS“, „NSD“, „NSDAP“, „SS“, „SA“, „A.C.A.8“, „18“, „28“, „88“, „1919“, „H8“ oder mit Aufschriften oder Aufnahmen, aus denen sich durch teilweises Überdecken die vorgenannten Buchstaben- bzw. Zahlenfolgen ergeben können. Zur Begründung führte die Stadt im Wesentlichen aus, sie davon aus, dass der Teilnehmerkreis der angemeldeten Versammlung aus dem gesamten Spektrum der rechtsextremistischen Szene bestehen werde. Aus der Beschreibung des Themas der angemeldeten Demonstration und des zu erwartenden Teilnehmerkreises sowie der verteilten Werbeschriften würden sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Versammlung dafür genutzt werden soll, geschichtsrevisionistische Thesen zu verbreiten.

Als Ort der Auftaktkundgebung sei in Kenntnis der historischen Bedeutung ein Platz gewählt, der als ehemaliger Adolf-Hitler-Platz als Aufmarschort nationalsozialistischer Versammlungen unter dem Hakenkreuz diene und der der geschichtsinteressierten Öffentlichkeit in Fulda als solcher noch im Bewusstsein sei. Als Kundgebungsmittel seien insbesondere Fahnen, Trommeln, Schilder und Fackeln vorgesehen. Der Aufzug solle sich eine Marschordnung in Dreierreihen mit Fahnen, Fackeln und weitgehend einheitlicher Parteikleidung geben. Dabei solle Musik von Richard Wagner gespielt werden. Der geplante Aufzug werde dadurch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Gepräge eines nationalsozialistischen Propagandaaufzuges annehmen. Der hieraus resultierenden unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werde durch die verfügbaren Auflagen begegnet.

LÖSUNG

Das VG hat dem Eilantrag – soweit die Auflagen angefochten worden sind – teilweise stattgegeben. Zur Begründung hat die 6. Kammer ausgeführt:

Dass die geplante Auftaktkundgebung in Verbindung mit dem anschließenden Aufzug einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellen würde, indem bewusst eine Assoziation mit dort stattgefundenen Aufzügen der Nationalsozialisten im Dritten Reich geweckt werden würde und somit das sittliche Empfinden der Fuldaer Bürger erheblich beeinträchtigt würde oder eine erhebliche Einschüchterungswirkung erzielt würde, habe die Stadt nach Auffassung der Kammer nicht hinreichend plausibel dargelegt. Zwar erscheine es durchaus möglich, dass „Der III. Weg“ die historische Bedeutung des Platzes kenne und auch das von der Stadt vorgelegte Foto eines Fackelzuges entlang dieses Platzes. Ausgeschlossen erscheine auch nicht, dass die Veranstaltung hieran anknüpfen wolle. Allerdings sei diese Annahme weitgehend spekulativ. Zudem sei für die Kammer nicht erkennbar, dass diese Verknüpfung im Rahmen der geplanten Versammlung derart nach außen trete, dass ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu befürchten sei. Selbst nach dem Vortrag der Stadt sei die historische Bedeutung des Platzes während des Dritten Reiches allenfalls den geschichtlich interessierten Teilen der Fuldaer Bevölkerung gegenwärtig. Hinzu komme, dass nach einer Verordnung des Reichsinnenministeriums über die „Grundsätze für die Straßenbenennungen“ vom Juli 1933, in jeder Stadt die wichtigste Straße oder der zentrale Platz nach Adolf Hitler zu benennen war, ohne dass dies im Bewusstsein der Bevölkerung im Allgemeinen heute noch eine nennenswerte Rolle spielen würde. Zudem hätten in Fulda auch auf anderen Plätzen Aufmärsche der Nationalsozialisten stattgefunden, z.B. dem Domplatz und dem heutigen Universitätsplatz. Dass dem Platz „Unterm Heilig Kreuz“ insoweit eine besondere Symbolkraft zukäme, habe die Stadt nicht hinreichend dargelegt und sei auch nicht ersichtlich. Zudem sei die Argumentation der Gegenseite, der Kirche auf dem Platz „Unterm Heilig Kreuz“ komme insoweit eine Symbolwirkung zu, als diese von Bomben verschont geblieben sei, nicht von vornherein von der Hand zu weisen. Auch wenn die Fuldaer Bevölkerung dies nicht so sehe, weil der gesamte Platz verschont geblieben sei, sei es zumindest nachzuvollziehen, dass „Der III. Weg“ eine derartige Symbolik herstellen wolle und sich hierauf im Rahmen der geplanten Veranstaltung beziehe.

Jedoch sei die geplante Inszenierung, mit Trommelschlägen, Fahnen und Fackeln in Dreierformation (Fahnenträger außen, Fackelträger innen) sowie Musikbegleitung durch Fulda zu ziehen, um so den Eindruck eines „Feuerbandes“ hervorzurufen, geeignet, bei der Bevölkerung den Schrecken des NS-Regimes wachzurufen und die Angst vor gewaltbereiten Rechtsradikalen zu schüren. Insbesondere in der NS-Zeit seien Fackelzüge zu Propagandazwecken eingesetzt worden und die Neonazis stellten sich mit Fackelumzügen in diese Tradition. Wenn sich insgesamt ein paramilitärisches Erscheinungsbild und das Gepräge eines nationalsozialistischen Aufmarsches ergebe, das geeignet sei,



bei der Bevölkerung den Schrecken des NS-Regimes wachzurufen und die Angst vor gewaltbereiten Rechtsradikalen zu schüren, liege darin ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebiete es aber, mit Beschränkungen nicht stärker in die Versammlungsfreiheit einzugreifen, als dies zur Abwehr der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sei. Nach Auffassung der Kammer habe die Stadt mit dem Verbot, überhaupt Fackeln während des Aufzuges einzusetzen, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, denn das generelle Verbot, während der Aufzuges Fackeln zu tragen, bedeute für den angemeldeten „Fackelzug“ nicht nur eine Beschränkung, sondern komme einer Abänderung gleich. Diese Beschränkung wirke auch deshalb besonders schwer, da dem Motto der Versammlung „Ein Licht für Dresden“ zumindest die Verwendung irgendeiner Lichtquelle entspreche. Die Stadt habe insofern nicht das mildeste Mittel gewählt, denn nach Auffassung der Kammer könne die einschüchternde Wirkung und der Eindruck eines nationalsozialistischen Aufmarsches auch durch gleich geeignete, weniger beeinträchtigende Auflagen abgemildert werden. Hier biete sich vorrangig eine zahlenmäßige Beschränkung der zu tragenden Fackeln im Zusammenhang mit einer Aufhebung der vom Veranstalter vorgesehenen Formation an, zumal ein besonderes Gefährdungspotential durch Wachsfackeln in der Fuldaer Innenstadt nicht erkennbar sei. Insbesondere das ungeordnete Gehen und Tragen von Fackeln und Fahnen werde nach Auffassung der Kammer entscheidenden Einfluss darauf haben, ob der Aufzug als ein Aufmarsch nationalsozialistischen Charakters mit der entsprechenden einschüchternden Wirkung wahrgenommen werde oder nicht.

Das Verbot des Abspielens eines Sirenentons erscheine dagegen rechtmäßig. Insofern sei der Auffassung der Stadt zuzustimmen, dass das Abspielen eines Sirenentons zur akustischen Simulation eines Luftalarms im Rahmen einer Versammlung eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstelle. Zum einen könne ein solcher Sirenton, auch wenn er nur für wenige Minuten im Rahmen einer Kundgebung abgespielt werde, zu panikartigem Verhalten führen, insbesondere beim Einsatz zusammen mit einem Lichteffekt. Zumindest bei Personen, die den Schrecken des Bombenkrieges persönlich miterlebt hätten, könne dies zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Ziel sei es ja gerade, einen Fliegerangriff zu simulieren. Zudem sei der Einsatz eines solchen Mittels den Katastrophenschutzbehörden der Länder vorbehalten. Nach § 6 Abs. 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes warnten die zuständigen Behörden auch vor den besonderen Gefahren im Verteidigungsfall. Wie die Stadt dargelegt habe, handele es sich bei dem Feueralarmsignal um ein behördlich festgelegtes Notzeichen. Der Einsatz einer Sirene zur Simulation eines Alarms dürfe daher einen strafbaren Missbrauch von Notzeichen darstellen. Dadurch, dass das Signal auch von Unbeteiligten, die keinen Zusammenhang mit der Demonstration herstellen könnten, als echter Alarm missverstanden werden könne. Damit bestehe auch insofern eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Im Übrigen könne es langfristig zu einem Vertrauensverlust in die Richtigkeit von Alarmierungen führen, wenn solche Alarmierungsmittel zu anderen Zwecken als zum zivilen Katastrophenschutz eingesetzt würden. Auch die Anordnung, mit der das Mitführen von Gegenständen mit dem Symbol der „Schwarzen Sonne“ untersagt werde, sei nicht gerechtfertigt. Dieses Verbot beziehe sich auf die Gefahrträchtigkeit des Symbolgehalts der Fahnen. Dem Vorbringen der Stadt, dass die Verwendung der „Schwarzen Sonne“ im Rahmen eines rechtsextremistischen Aufzuges gegen die öffentliche Ordnung verstoße und deshalb ein Verbot rechtfertigen würde, vermochte dem die Kammer nicht zu folgen. Weder sei die Verwendung des Symbols als solches verboten, auch wenn es aus drei übereinandergelegten Hakenkreuzen bestehe, noch sei es generell verboten oder verstoße per se gegen die öffentliche Ordnung, sich als Rechtsextremisten zu erkennen zu geben.

Infolgedessen legte die Kammer als Auftaktort den Platz „unterm Heilig Kreuz“ fest, beschränkte die Anzahl von Wachsfackeln auf zwei während der stationären Kundgebungen, letzteres allerdings mit der Maßgabe, dass die Anzahl der mitgeführten Wachsfackeln auf eine Fackel je zehn Teilnehmer beschränkt wird, und ordnete an, dass Lichteffekte lediglich während der Dauer der stationären Kundgebungen an den Kundgebungsorten zulässig sei.

Gericht: VG Kassel
Aktenzeichen: 6 L
1806/19.KS
Datum: 16.07.2019

Totalverbot von rechtsextremer Demonstration aufgehoben

VersG
§ 15 I

LEITSATZ: Das VG Kassel hat entschieden, dass die für den 20.07.2019 in Kassel angemeldete Demonstration der rechtsextremistischen Partei "Die Rechte" stattfinden darf.



SACHVERHALT

Die Stadt Kassel hatte die Demonstration, die unter dem Motto "Gegen Pressehetze, Verleumdung und Maulkorbphantasien" steht, am 15.07.2019 verboten. Gegen diese Verbotsverfügung hatte sich der Anmelder der Demonstration mit einem Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht gewehrt.

LÖSUNG

Das VG Kassel hat dem Eilantrag stattgegeben.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Totalverbot nicht vor.

Nach § 15 I VersG könne die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die von der Antragsgegnerin erstellte Gefahrenprognose trage ein vollständiges Verbot nicht.

Soweit die Antragsgegnerin ihre Verbotsverfügung auf die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stütze, würden die getroffenen Feststellungen zu den Tatsachengrundlagen diese Begründung nicht tragen bzw. sei ein Verbot nicht erforderlich, weil entsprechenden Gefährdungen durch Auflagen begegnet werden könne. Soweit nach Auffassung der Antragsgegnerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass der Antragsteller aufgrund der Darstellung seiner Person auf der Internetseite der Partei "Die Rechte" erneut Straftaten begehen werde, sei dies rein spekulativ und vage. Diese Annahme sei auf bloße Vermutungen gestützt und entbehre konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte. Die Antragsgegnerin habe keinerlei tatsächliche Angaben zu bisherigem strafbarem Verhalten des Antragstellers im Rahmen von angemeldeten Versammlungen gemacht. Es genüge insbesondere nicht, auf die aufgeheizte Stimmung und die Gefahr von rechtswidrigen Handlungen oder Störungen hinzuweisen und dabei allgemein auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes oder Presseberichte als Beleg für drohende gewalttätige Aktionen der Versammlungsteilnehmer Bezug zu nehmen. Das Thema der Versammlung („Gegen Pressehetze, Verleumdung und Maulkorbphantasien“) offenbare im Zusammenhang mit den weiteren Angaben auf der Internetseite der Partei „Die Rechte“ (<https://dierechte.net/>), die die Versammlungsanmeldung unterstütze, zwar einen Bezug zu der gewaltsamen Tötung des Dr. Walter Lübcke. Jedoch werde in den Angaben zugleich ausgeführt, dass „Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele auf gar keinen Fall gutgeheißen“ und „Anschläge bzw. Attentate auf politische Gegner strikt abgelehnt werden“. Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ließen sich daraus nicht entnehmen. Zu Straftaten werde darin nicht aufgerufen. Mithin liegen insbesondere allein aufgrund des Themas der Versammlung und der strafrechtlichen Vorgeschichte des Antragstellers keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vor, dass es zu einer „stark angeheizten Stimmungslage“ bzw. „unkontrollierbaren Stimmungslage“ der gesamten Teilnehmermenge kommen werde, der nur mit einem Totalverbot zu begegnen sei.

Soweit die Antragsgegnerin ihre Verbotsverfügung weiter darauf stütze, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass durch die Teilnehmer der Versammlung der Tatbestand des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener (§ 89 StGB) sowie der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 4 StGB) verwirklicht und zur Beseitigung der freiheitlich, demokratischen Grundordnung sowie der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Einrichtungen aufgerufen werde, würden die getroffenen Feststellungen zu den Tatsachengrundlagen diese Begründung ebenfalls nicht tragen. Ein Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener – hier zum einen des getöteten Dr. Walter Lübcke und zum anderen von Menschen aus der Kasseler Bevölkerung, die von Nationalsozialisten ermordet worden sind – könne aus der bloßen Wahl der Stadt Kassel als Versammlungsort nicht angenommen werden. Ein Verunglimpfen wegen des Themas der Versammlung könne ebenfalls nicht angenommen werden, da es sich um eine grundsätzlich legitime Kritik an der Berichterstattung über die Verstrickung dem rechten Spektrum zuzuordnender Personen mit dem mutmaßlichen Täter der Tötung des Dr. Walter Lübcke handele. Es bestehe allenfalls die Vermutung, dass dieses Thema nur vorgeschoben sei und das Andenken von Herrn Dr. Walter Lübcke diskreditiert werden solle.

Soweit sich die Antragsgegnerin weiter auf die angemeldete Aufzugsroute am Regierungspräsidium entlang (mit davor geplanter Zwischenkundgebung) und entlang von 14 Stolpersteinen zur Erinnerung an Menschen, die Opfer der Nationalsozialisten geworden sind, beziehe, die dem Aufzug ein entsprechendes Gepräge verleihe, sei zumindest ein Totalverbot darauf nicht zu stützen. Dabei sei zum einen zu berücksichtigen, dass die Route über den Steinweg und damit über eine der Hauptverkehrsstraßen in der Kasseler Innenstadt verlaufe, die bei einem Aufzug, insbesondere



aufgrund des derzeitigen Umbaus der Oberen Königsstraße, nur schwer zu umgehen sei.

Im Übrigen könne die Aufzugsroute ggf. mit Auflagen verändert werden, sodass hier mildere Mittel in Betracht kommen wären und die Verbotsverfügung daher unverhältnismäßig sei. Soweit sich die Antragsgegnerin weiter darauf berufe, dass mit wesentlich mehr Teilnehmern als den angekündigten 100 Teilnehmern zu rechnen sei, möge dies zwar zutreffen, könne aber ebenfalls eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht rechtfertigen, denn darauf sei zum Schutz der Versammlung ggf. mit einem erhöhten Aufgebot an Sicherheitskräften zu reagieren.

Auch wenn der Termin des 20.07.2019 auffällig gewählt sein möge, sei dieser Umstand nach Auffassung des Gerichts allein nicht geeignet, die Annahme zu belegen, die Veranstaltung werde sich nicht im Rahmen des rechtlich Erlaubten halten. Soweit die Antragsgegnerin schließlich meine, ungeachtet der nicht ausdrücklichen Anknüpfung der Versammlung an das versuchte Hitlerattentat werde aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürgern allein wegen des Teilnehmerkreises an dieser Veranstaltung und der Art und Weise ihrer Durchführung eine unmittelbare Verbindung zu dem jährlich wiederkehrenden Gedenktag am 20. Juli hergestellt, sei auch dieser Einwand nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Denn in Bezug auf den Rückschluss von einem bestimmten Teilnehmerkreis der Veranstaltung auf deren Zielrichtung würde die Behörde, indem sie sich dieses zu eigen mache, wiederum nur an eine vermutete politische Einstellung anknüpfen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in der konkreten Veranstaltung zum Ausdruck gebracht werde. Konkrete belastbare Anhaltspunkte, dass von den Versammlungsteilnehmern ein aggressives und provokantes, die Bürger einschüchterndes Verhalten ausgehen werde oder sich der Aufzug durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der NS-Gewaltherrschaft identifiziere, seien weder vorgetragen noch sonst derzeit ersichtlich.

Gericht: VG Aachen
Aktenzeichen: 6 L 807/19
Datum: 18.07.2019

Hambacher Forst: Reichweite der Versammlungsfreiheit

GG
Art. 8

LEITSATZ: Ein Wind- und Sturmschutz aus alten Paletten im Hambacher Forst fällt nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit.

SACHVERHALT

Die sog. Hambi Soli Gruppe führt seit Oktober 2018 eine Mahnwache in Kerpen-Buir an der L 257 nach Morschenich durch. Der Erweiterung eines schon bestehenden Wind- und Sturmschutzes aus alten Paletten ab Anfang Juni 2019 stimmte die Polizei nicht zu und forderte den Rückbau der Aufbauten.

LÖSUNG

Das VG Aachen hat den dagegen gerichtete Eilantrag abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts fällt der Windschutz schon nicht unter den Schutz des Art. 8 GG, da er jedenfalls größtenteils auf dem benachbarten Privatgrundstück ohne Zustimmung des Eigentümers errichtet worden sei. Die Versammlungsfreiheit verschaffe kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Vielmehr stellt das unbefugte Betreten eines fremden Grundstücks eine Eigentumsverletzung dar.

Der Windschutz sei auch keine notwendige Infrastruktur zu der angemeldeten Dauerversammlung. Er sei nicht Ausdruck der Meinungsbildung oder -äußerung.

Zum einen stelle er sich nicht als Teil einer klimarelevanten Gesamtkonzeption dar, nur weil er in Waldfarben gestrichen sei und dazu diene, sich gegen Wind und Wetter infolge des Klimawandels zu verteidigen. Er sei rein äußerlich ein neutrales Bauwerk aus Holzpaletten.

Die behauptete Symbolkraft sei kein überzeugendes Argument. Der Windschutz sei allein als Schutz vor Witterung angemeldet worden. Der gegenteilige Vortrag im gerichtlichen Eilverfahren stelle sich somit als Schutzbehauptung und insoweit als verfahrensangepasst dar.



Dasselbe gelte für die beabsichtigte Beschriftung mit einem Slogan. Diese sei, obwohl der Windschutz schon in erheblichem Umfang errichtet sei, auf den vorliegenden Lichtbildern nicht erkennbar.

Die Installation sei auch nicht zur Verwirklichung des Versammlungszwecks wesentlich. Dafür könnten Transparente oder Plakate bzw. der zulässige Teil des Windschutzes Verwendung finden.

Weiterhin handele es sich bei dem Windschutz nicht um für die Versammlung notwendige Infrastruktur, die zwingend notwendig wäre, da sonst der Versammlungszweck gefährdet wäre. Er diene lediglich der bequemerer Durchführung der Veranstaltung. Dies ergebe sich bereits daraus, dass Ende November 2018 vereinbart worden sei, dass ein Windschutz aus ca. zwölf Paletten gebaut werde. Somit habe der Veranstalter selbst in den witterungsmäßig deutlich unbeständigeren Wintermonaten einen Windschutz in der nunmehr errichteten Form nicht für erforderlich gehalten. Es erscheine den Teilnehmern auch zumutbar, sich ohne ergänzenden Windschutz auf dem Feld aufzuhalten, da sie über mehrere Zelte und einen Wohnwagen verfügen, die Schutz bieten, und Materialien so zu lagern, dass sie nicht vom Wind weggetragen werden könnten.

Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die das OVG Münster entscheidet.



Gericht: VerfGH Saarland
AktENZEICHEN: Lv 7/17
Datum: 05.07.2019

Verurteilungen nach Geschwindigkeitsmessung mit Trafistar 350S aufzuheben

SLVerf
Art. 60 I

LEITSATZ: Das Grundrecht auf wirksame Verteidigung schließt in einem Bußgeldverfahren über eine Geschwindigkeitsüberschreitung nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 05.07.2019 ein, dass die Rohmessdaten der Geschwindigkeitsmessung zur nachträglichen Plausibilitätskontrolle zur Verfügung stehen. Sei dies wie beim Modell Traffistar 350S der Firma Jenoptik nicht möglich, dürfe keine Verurteilung erfolgen.

SACHVERHALT

Der Beschwerdeführer moniert, es sei ihm nicht möglich, den Bußgeldbescheid zu prüfen, da er die Messung nicht nachvollziehen und so Fehler in der Messung ausschließen könne. Das Landesverwaltungsamt teilte mit, es bestehe die Möglichkeit einer nachträglichen Plausibilitätskontrolle durch die messrechtlich vorgesehene Befundprüfung. Messdaten würden nach dem konkreten Messvorgang aber nicht vorgehalten. Auffälligkeiten seien bei dem Modell nicht bekannt. AG und OLG entschieden, dass sich die richterliche Überzeugung von der Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei einem standardisierten Messverfahren allein auf die Geschwindigkeitsmessung durch das Messgerät stützen könne. In den Urteilsgründen bedürfe es dann in der Regel lediglich der Mitteilung der als erwiesen erachteten Geschwindigkeit nach dem angewandten Messverfahren und des berücksichtigten Toleranzwertes.

LÖSUNG

Der Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 26.06.2017 und das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 28.03.2017 verletzen nach Auffassung des VerfGH des Saarlandes das Grundrecht des Beschwerdeführers auf ein faires gerichtliches Verfahren aus Art. 60 I SLVerf in Verbindung mit Art. 20 SLVerf, das – in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 SLVerf – ein Grundrecht auf effektive Verteidigung einschließt.

Das beinhalte, dass der Verteidiger nicht nur die Möglichkeit haben müsse, sich mit den rechtlichen Grundlagen des gegen seinen Mandanten erhobenen Vorwurfs auseinanderzusetzen, sondern auch dessen tatsächliche Grundlagen auf ihr Vorliegen und ihre Validität prüfen zu dürfen. Sei ein Gericht – im Rahmen von Massenverfahren – befugt, sich



auf standardisierte Beweiserhebungen zu stützen, ohne sie anlasslos hinterfragen zu müssen, so müsse zu einer wirklichen Verteidigung gehören, etwaige Anlässe, sie in Zweifel zu ziehen, recherchieren zu dürfen, sich also der Berechtigung der Beweiskraft der dem Gericht vorliegenden Umstände zu vergewissern.

Müsse das Gericht die näheren technischen und physikalischen Umstände der Geschwindigkeitsmessung im Rahmen des standardisierten Messverfahrens nicht aufklären und bliebe die Aufklärung zugleich auch dem Betroffenen verwehrt, würde die Tatsachengrundlage der Verurteilung letztlich jeder gerichtlichen Überprüfung entzogen. Danach bedürfe die Verteidigung eines Betroffenen der Rohmessdaten nur dann nicht, wenn ihr andere, gleichermaßen zuverlässige Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen. Das sei indessen – so außerordentlich selten Fehler festgestellt werden mögen – nicht der Fall.

Es sei auch unerheblich, so der VerfGH weiter, dass es sich bei Bußgeldverfahren um Massenverfahren von in aller Regel geringerem Gewicht für einen Betroffenen handle – immerhin könnten sie im Einzelfall eben doch dazu führen, dass erhebliche Einschränkungen der Mobilität und der beruflichen Einsatzmöglichkeiten entstehen. Auch irrelevant sei, dass in der weit überwiegenden Zahl aller Fälle Geschwindigkeitsmessungen zutreffend sind. Rechtsstaatliche Bedingungen seien nicht nur in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle zu beachten, sondern in jedem Einzelfall. Seien die Ergebnisse des Messverfahrens mit dem Messgerät Traffistar 350S folglich wegen einer verfassungswidrigen Beschränkung des Rechts auf eine wirksame Verteidigung unverwertbar, seien die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: 5 StR 181/19
Datum: 05.06.2019

Anforderungen an sukzessive Mittäterschaft bei bloß passiv bleibendem Angeklagten

StGB
§ 25 II

LEITSATZ: Allein der Umstand, dass ein passiv gebliebene Angeklagter das Vorgehen des anderen beobachtete, innerlich billigte und hiergegen nichts unternahm, lässt keinen rechtlich tragfähigen Rückschluss auf einen in diesem Zeitpunkt konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschluss und damit auf (sukzessive) Mittäterschaft zu.

SACHVERHALT

Am Abend des 23. oder im Laufe des 24. März 2017 badeten die Angeklagten den vierjährigen, an einer Behinderung leidenden Sohn der Angeklagten A. in der Duschwanne des Bads der gemeinsamen Wohnung. Ihnen war bekannt, dass namentlich die Gesäßregion des Kindes aufgrund von Erkrankungen der Haut besonders empfindlich gegen heißes Wasser war, „weshalb sie die im Folgenden durch heißes Wasser verursachten Verletzungen jedenfalls billigend in Kauf nahmen“.

Einer der Angeklagten steckte den Stöpsel in den Abfluss der 18 cm hohen Duschwanne und ließ mindestens einige Zentimeter hoch heißes Wasser ein. Einer der Angeklagten ergriff das Kind mit den Armen gleichzeitig unter Armen und Kniekehlen, so dass das Gesäß nach unten durchhing und der Oberkörper an der rechten Seite in Hüfthöhe leicht eingeknickt war. Er tauchte es zuerst mit der rechten Gesäßhälfte und dem oberen rechten Oberschenkel in das mindestens 50 Grad heiße Wasser. „Obwohl das Kind sofort geschrien haben muss“, wurde es mit Billigung des anderen Angeklagten weiter abgesenkt, so dass das ganze Gesäß, der obere Bereich der Oberschenkel und der Rücken bis unter die Schulterblätter mit dem Wasser in Kontakt kamen. Hierdurch wurden schwere Verbrühungen des Grades 2 und 3 verursacht.

Am Nachmittag des 24. März 2017 brachte der Angeklagte S. das Kind wegen eines geschwellenen Handgelenks ins Krankenhaus. Die Verbrühungen offenbarte er nicht. Sie wurden erst bei der zur Vorbereitung der weiteren Untersuchung vorgenommenen Entkleidung des Kindes entdeckt. Das Kind musste mehrere Wochen lang stationär behandelt werden.

Das Landgericht vermochte nicht festzustellen, welcher der Angeklagten das Kind in das heiße Wasser setzte, wie lange sich das Kind darin befand und wie heiß genau das Wasser war. Zugunsten der Angeklagten hat es zugrunde gelegt, dass die Temperatur des Wassers zuvor nicht geprüft worden war. Ferner konnte die Motivation der Ange-



klagen für ihr Handeln nicht geklärt werden.

Das LG hat die Angeklagten schließlich jeweils wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Wegen weiterer Vorwürfe hat es sie freigesprochen. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten Revision eingelegt.

LÖSUNG

Die Verurteilungen können schon deswegen keinen Bestand haben, weil sich den Urteilsgründen kein (mit-) täterschaftliches Handeln des womöglich untätig gebliebenen Angeklagten entnehmen lässt.

Einen vorab gefassten gemeinsamen Tatentschluss hat das Landgericht trotz der missverständlichen Wendung eingangs der Feststellungen ebenso wenig festgestellt wie die konkreten Tatbeiträge des jeweiligen Angeklagten. Nach den Feststellungen ist es möglich, dass einer der Angeklagten das Wasser einließ und das Kind in die mit heißem Wasser gefüllte Duschwanne setzte, während der andere Angeklagte sich nur für etwaige Unterstützungshandlungen beim Baden bereithielt, ohne selbst tätig zu werden. Die (gefährliche) Körperverletzung durch den handelnden Angeklagten sieht das Landgericht mangels vorheriger Überprüfung der Wassertemperatur dabei erst in dem Zeitpunkt als verwirklicht an, als diesem wegen des Schreiens des Kindes die zu hohe Temperatur des Wassers bewusst wurde und er oder sie das Kind trotzdem weiter in das Wasser absenkte. Allein der Umstand, dass der bzw. die womöglich passiv gebliebene Angeklagte das Vorgehen des anderen beobachtete, innerlich billigte und hiergegen nichts unternahm, lässt jedoch keinen rechtlich tragfähigen Rückschluss auf einen in diesem Zeitpunkt konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschluss und damit auf (sukzessive) Mittäterschaft zu.

Eine grundsätzlich in Betracht kommende Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen (§ 224 I Nr. 1, § 13 I StGB) würde unter anderem voraussetzen, dass dem vielleicht „passiven“ Angeklagten überhaupt ein Einschreiten möglich gewesen wäre. Hierzu ist dem Urteil indessen nichts zu entnehmen. Eine Einschreitensmöglichkeit versteht sich auch nicht von selbst. Vielmehr hat die rechtsmedizinische Sachverständige und ihr folgend die Strafkammer zwar ausgeführt, dass bei einer Wassertemperatur von 54,5 Grad Celsius eine Einwirkungsdauer von zehn Sekunden erforderlich gewesen wäre, um schwere Verbrühungen der vorliegenden Art herbeizuführen, bei einer Einwirkungsdauer von 60 Grad Celsius hätte aber eine Sekunde ausgereicht. Es ist daher auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen nicht ausschließbar, dass die Tat so rasch erfolgt ist, dass der andere Angeklagte sie objektiv nicht hätte verhindern können.

Die Sache bedarf danach insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung. Dies gilt auch für die an sich rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen zu weiteren, naheliegend durch die Angeklagten oder einen von ihnen verursachten Verletzungen des Kindes, die das Landgericht im Rahmen der Beweiswürdigung indiziell herangezogen hat. Denn die insoweit freigesprochenen Angeklagten hatten keine Möglichkeit, diese mit der Revision anzugreifen.

Für die neue Verhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

Eine nach dem Sachverhalt grundsätzlich denkbare „psychische“ Beihilfe durch den unter Umständen „passiven“ Angeklagten würde voraussetzen, dass dieser die Tat objektiv gefördert oder erleichtert hat und dies dem Gehilfen bewusst war; zum Beleg bedürfte es genauer Feststellungen, insbesondere zur objektiv fördernden Funktion der Handlung sowie zur entsprechenden Willensrichtung des Gehilfen.

Das neu verhandelnde Tatgericht wird gegebenenfalls ferner zu prüfen haben, ob sich die Angeklagten deswegen einer – zumindest versuchten – Körperverletzung durch Unterlassen schuldig gemacht haben, weil sie nicht unverzüglich nach der Verletzung des Kindes für dessen ärztliche Behandlung gesorgt haben. Hierbei wird in den Blick zu nehmen sein, dass nach den bisherigen Feststellungen der Angeklagte S. dem Krankenhauspersonal die schweren Verbrühungen des Kindes nicht offenbart hat.